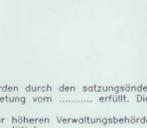


Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vom ..... folgende Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Sarmstorf - Zu den Wiesen" - erlassen. Es gilt die Bauabstandsverordnung (BauAV) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

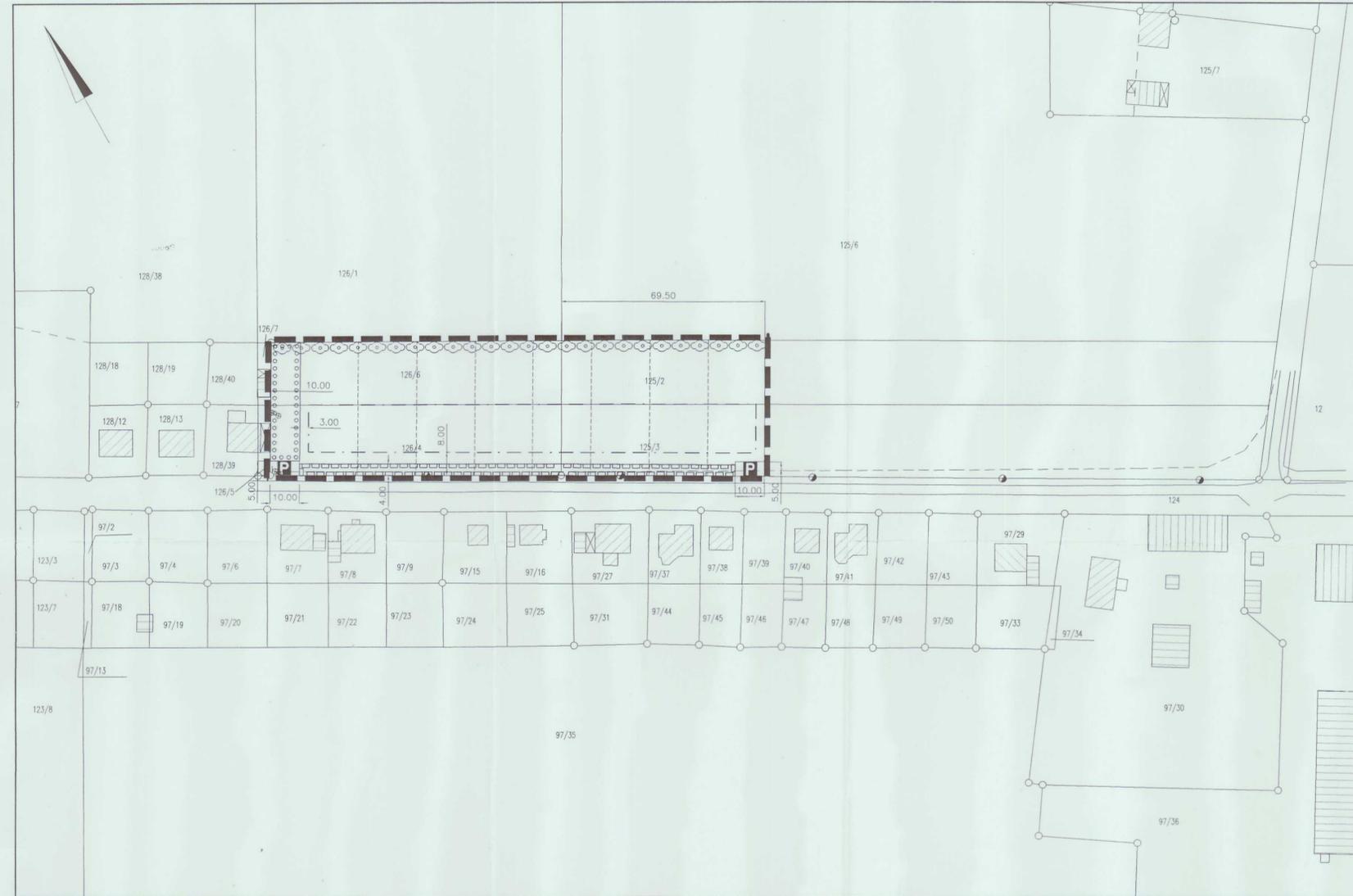
### Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.03.01 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
2. Die Gemeindevertretung hat am 14.12.04 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB öffentlich gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.06.05 durch Veröffentlichung bekannt gemacht worden.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 17.06.05 bis zum 24.06.05 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 24.06.05 durch Veröffentlichung bekannt gemacht worden.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.05 geprüft. Das Ergebnis ist bekannt gemacht worden.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 30.06.05 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.06.05 genehmigt.  
Sarmstorf, den 01.06.05  
 Unterschrift
7. Die Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 17.08.05 mit Nebenbestimmungen und Begründung vorgelegt.  
Sarmstorf, den 12.09.05  
 Unterschrift
8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.  
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... bestätigt.  
Sarmstorf, den .....
9. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgestellt.  
Sarmstorf, den 03.07.05  
 Unterschrift
10. Die Satzung ist entsprechend dem § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft getreten und liegt von diesem Zeitpunkt an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich zugänglich zur Einsichtnahme nach § 215 BauGB aus.  
Sarmstorf, den 12.09.05  
 Unterschrift

# Satzung der Gemeinde Sarmstorf über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Sarmstorf - Zu den Wiesen"

## Teil A - Planzeichnung

Gemeinde Sarmstorf, Gemarkung Sarmstorf, Flur 2 M 1 : 1.000



Entstehungsvermerk:  
Auszug Flurkarte Gemeinde Sarmstorf, Gemarkung Sarmstorf Flur 2.  
Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt  
Vervielfältigungsgenehmigung: Nr. 31/2001

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
-  Anpflanzung Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
-  Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
-  Mit Leitungsrechten zu Gunsten der Gemeinde Sarmstorf zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  in Aussicht genommene Flurstücksgrenze
-  vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
-  Masten
-  Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
-  Flurstücksnummer 97/35

#### Nachrichtliche Übernahme:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.  
Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

- ### Teil B - Text
1. Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege für einbezogene Flächen nach § 34, Abs. 4 Nr. 3.  
Die Maßnahmen sind durch die Bauherren zu realisieren.
  - 1.1. Als Abgrenzung des Grundstückes zur offenen Feldflur sind ungeschnittene dreireihige Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen, gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten.  
Abstand in der Reihe 1,0 m, Abstand zwischen den Reihen 1,5 m, versetzt gepflanzt.
  - 1.2. Pflanzliste
 

- Hasel (Corylus avellana)	15 %
- Feldahorn (Acer campestre)	10 %
- Eschenahorn (Acer negundo)	10 %
- Hainbuche (Carpinus betulus)	10 %
- Hundsrose (Rosa canina)	10 %
- Hartriegel (Cornus sanguinea)	10 %
- Weißdorn (Crataegus monogyna)	10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	5 %
- Flieder (Syringa vulgaris)	10 %
- Kornelkirsche (Cornus mas)	5 %
- Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)	5 %

(3j.v.S., Höhe 80 - 120 cm)
  - 1.3. Auf dem Grundstück ist pro 400 qm Fläche 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. (3xverpfl. Hochstamm, STU 14 - 16 cm)
  - 1.4. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzupflanzen.  
Die Sträucher gemäß Pflanzliste Pkt. 1.2 sind um Bäume folgender Arten zu ergänzen
 

- Linde (Tilia cordata)	
- Spitzahorn (Acer platanoides)	
- Esche (Fraxinus excelsior)	

(1 Baum / 50 m<sup>2</sup>; 3xverpfl. Hochstamm, STU 14 - 16 cm)
  2. Die Mindestbreite von Baugrundstücken wird auf 20 m festgesetzt.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.
  3. Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten.  
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 begrenzt.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
  4. Die Zahl der Vollgeschosse für Neubauten wird auf 1 begrenzt.  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

## Satzung der Gemeinde Sarmstorf, Kreis Güstrow über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sarmstorf - Zu den Wiesen -

